



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2025
COM(2025) 193 final

2025/0105 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses über seine Geschäftsordnung und über die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihres Mandats zu vertreten ist

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der vorgesehenen Annahme von Beschlüssen über die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und über die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihres Mandats zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit

Das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, eine zukunftsorientierte Beziehung mit einer strukturierteren und strategischeren Perspektive, gemeinsamen Werten und Fragen von beiderseitigem Interesse aufzubauen, die von einem umfassenden Dialog und einer umfassenden Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien in Bereichen von gemeinsamem Interesse flankiert wird. Das Abkommen wird seit dem 20. Oktober 2024 vorläufig angewandt.

2.2. Gemischter Ausschuss

Der Gemischte Ausschuss wird mit Artikel 52 des Abkommens eingesetzt. Seine Hauptaufgaben bestehen darin, das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten und Prioritäten in Bezug auf die Ziele des Abkommens festzulegen. Andere Aufgaben des Gemischten Ausschusses umfassen die Abgabe von Empfehlungen zur Förderung der Ziele des Abkommens sowie zur Beilegung von Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Auslegung, Durchführung oder Anwendung des Abkommens ergeben, sowie die Prüfung aller Informationen über die Nichterfüllung der Verpflichtungen aus dem Abkommen.

Der Gemischte Ausschuss spricht Empfehlungen aus und fasst gegebenenfalls Beschlüsse zur Umsetzung bestimmter Aspekte des Abkommens. Der Gemischte Ausschuss handelt einvernehmlich und tritt in der Regel auf hoher Beamtenebene zusammen. Der Gemischte Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann Facharbeitsgruppen einsetzen, die sich mit besonderen Fragen befassen.

2.3. Der vorgesehene Akt des Gemischten Ausschusses

Auf seiner ersten Sitzung nimmt der Gemischte Ausschuss Beschlüsse über die Annahme seiner Geschäftsordnung sowie über die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihres Mandats (im Folgenden „vorgesehener Akt“) an.

Zweck des vorgesehenen Akts ist es, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 5 des Abkommens die Geschäftsordnung für die Organisation des Gemischten Ausschusses sowie das Mandat der Facharbeitsgruppen anzunehmen. Der Standpunkt der Union sollte auf den im Entwurf beigefügten Beschlüssen des Gemischten Ausschusses beruhen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte die Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses EU-Thailand und des Mandats der Facharbeitsgruppen zum Ziel haben. Der Standpunkt sollte auf den im Entwurf beigefügten Beschlüssen des Gemischten Ausschusses beruhen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss ist ein Gremium, das durch ein Abkommen – das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits – eingesetzt wird.

Der Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, stellt einen rechtswirksamen Akt dar. Der vorgesehene Akt wird gemäß Artikel 52 Absatz 5 des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 2 der vorgesehenen Geschäftsordnung völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist somit Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

4.2. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

Hat ein vorgesehener Akt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Das wichtigste Ziel und der wesentliche Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen die Entwicklungszusammenarbeit.

Somit ist Artikel 209 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses über seine Geschäftsordnung und über die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihres Mandats zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 14. Dezember 2022 unterzeichnet und gemäß dem Beschluss (EU) 2022/2562 des Rates² ab dem 20. Oktober 2024 vorläufig angewandt.
- (2) Gemäß Artikel 52 Absatz 5 des Abkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Gemischte Ausschuss nimmt auf seiner ersten Sitzung seine Geschäftsordnung sowie das Mandat der Facharbeitsgruppen an.
- (4) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der Beschluss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses sowie der Beschluss über die Annahme des Mandats der Facharbeitsgruppen Rechtswirkung im Sinne des Artikels 218 Absatz 9 AEUV haben werden.
- (5) Der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt sollte daher auf den im Entwurf beigefügten Beschlüssen beruhen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der ersten Sitzung des mit Artikel 52 Absatz 1 des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits eingesetzten Gemischten Ausschusses hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und der Einsetzung von Facharbeitsgruppen

² ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 70.

und der Annahme ihres Mandats zu vertreten ist, beruht auf den Beschlüssen des Gemischten Ausschusses, die dem vorliegenden Beschluss im Entwurf beigefügt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.5.2025
COM(2025) 193 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss, der mit dem Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits eingesetzt wurde, hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen des Gemischten Ausschusses über seine Geschäftsordnung und über die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und die Annahme ihres Mandats zu vertreten ist

DE

DE

ANHANG 1

BESCHLUSS Nr. 1 /[...] DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-THAILAND

vom...

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-THAILAND —

gestützt auf das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 52,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Teile des Abkommens werden seit dem 20. Oktober 2024 vorläufig angewandt.
- (2) Der Gemischte Ausschuss sollte sich daher eine Geschäftsordnung geben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Anhang I dieses Beschlusses beigefügte Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Unterzeichnet in

*Für den Gemischten Ausschuss EU-Thailand
Der Vorsitzende und der Ko-Vorsitzende*

¹ ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 72.

ANHANG I

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-THAILAND

Artikel 1

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der mit Artikel 52 des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (im Folgenden „Abkommen“) eingesetzte Gemischte Ausschuss nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe des Abkommens und dieser Geschäftsordnung wahr.
- (2) Gemäß Artikel 52 Absatz 4 des Abkommens ist der Gemischte Ausschuss befugt, das Funktionieren und die Durchführung etwaiger besonderer Vereinbarungen im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 zu erörtern. Als Teil des gemeinsamen institutionellen Rahmens erörtert der Gemischte Ausschuss die Angelegenheiten, mit denen er von den im Rahmen der besonderen Vereinbarungen gemäß Artikel 53 Absatz 1 eingesetzten Ausschüssen befasst wird, sowie die Angelegenheiten der Unterausschüsse dieser Ausschüsse, die im Rahmen der besonderen Vereinbarungen eingesetzt werden.
- (3) Der Gemischte Ausschuss setzt sich aus Vertretern beider Vertragsparteien auf höchstmöglicher Ebene zusammen.

Artikel 2

Vorsitz

- (1) Der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik oder der Minister für Auswärtige Angelegenheiten des Königreichs Thailand führen den Vorsitz im Gemischten Ausschuss, wenn dieser auf Ministerebene einberufen wird. Sie können ihre Befugnisse einem hohen Beamten übertragen.
- (2) Die Vertragsparteien führen den Vorsitz im Gemischten Ausschuss abwechselnd für die Dauer eines Jahres, und zwar vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres. Die andere Vertragspartei führt den Ko-Vorsitz.

Artikel 3

Sitzungen

- (1) Der Gemischte Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich oder wie von den Ko-Vorsitzenden anderweit vereinbart abwechselnd in Brüssel und Bangkok zusammen. Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses werden von dem Vorsitzenden, der die Sitzung ausrichtet, zu einem einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt einberufen. Außerordentliche Sitzungen des Gemischten Ausschusses können auf Antrag einer Vertragspartei mit Zustimmung der anderen Vertragspartei abgehalten werden.
- (2) Vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragsparteien können die Sitzungen des Gemischten Ausschusses in Ausnahmefällen per Video- oder Telekonferenz abgehalten werden.

- (3) Der Gemischte Ausschuss tritt auf Ministerebene zusammen, kann jedoch auf der Ebene hoher Beamter zusammentreten, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren.
- (4) Sofern die Ko-Vorsitzenden nichts anderes beschließen, sind die Sitzungen des Gemischten Ausschusses nicht öffentlich.

Artikel 4

Teilnehmende

- (1) Vor jeder Sitzung teilt jede Vertragspartei den Ko-Vorsitzenden über das Sekretariat die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegation mit.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien können gegebenenfalls Sachverständige oder Vertreter anderer Einrichtungen eingeladen werden, als Beobachter an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses teilzunehmen oder in den Sitzungen Auskunft zu einem bestimmten Thema zu geben.

Artikel 5

Sekretariat

Ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes und ein Vertreter des thailändischen Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fungieren gemeinsam als Sekretäre des Gemischten Ausschusses. Alle Mitteilungen der Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses und alle an diese gerichteten Mitteilungen sind den Sekretären zu übermitteln. Der von den Ko-Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses ausgehende bzw. der an sie gerichtete Schriftverkehr kann durch jedes schriftliche Mittel, auch auf elektronischem Wege, erfolgen.

Artikel 6

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitz stellt für jede Sitzung eine vorläufige Tagesordnung auf. Die vorläufige Tagesordnung wird der anderen Vertragspartei zusammen mit den einschlägigen Unterlagen spätestens 15 Kalendertage vor Beginn der Sitzung übermittelt.
- (2) Die in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmenden Punkte werden dem Vorsitz spätestens 21 Kalendertage vor Beginn der Sitzung übermittelt.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Gemischten Ausschuss zu Beginn jeder Sitzung angenommen. Punkte, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, können mit Zustimmung beider Vertragsparteien in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannten Fristen im Einvernehmen mit dem Ko-Vorsitzenden verkürzen, um den Erfordernissen eines Einzelfalls gerecht zu werden.

Artikel 7

Protokoll

- (1) Die beiden Sekretäre des Ausschusses fertigen nach jeder Sitzung in der Regel innerhalb von 30 Kalendertagen einen Protokollentwurf an. Der Protokollentwurf beruht auf einer vom Vorsitz erstellten Zusammenfassung der Schlussfolgerungen des Gemischten Ausschusses.
- (2) Die Vertragsparteien genehmigen das Protokoll innerhalb von 45 Kalendertagen nach der Sitzung oder bis zu einem anderen von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt. Ist Einvernehmen über den Protokollentwurf erzielt, so werden zwei Originalausfertigungen vom Vorsitzenden und Ko-Vorsitzenden unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält eine Originalausfertigung.

Artikel 8

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens kann der Gemischte Ausschuss Beschlüsse fassen und Empfehlungen abgeben. Der Gemischte Ausschuss verabschiedet seine Beschlüsse und Empfehlungen im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien. Beschlüsse und Empfehlungen werden nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren der Vertragsparteien im Einklang mit ihren Rechts- und Verwaltungsvorschriften verabschiedet.
- (2) Jeder Beschluss ist ab dem Tag seiner Annahme verbindlich.
- (3) Die Beschlüsse oder Empfehlungen des Gemischten Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von der laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme und der Bezeichnung des Gegenstands.
- (4) Der Gemischte Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen, sofern die beiden Vertragsparteien dies vereinbaren. Im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien kann eine Frist für den Abschluss des schriftlichen Verfahrens festgelegt werden, nach deren Ablauf der Vorsitzende oder der Ko-Vorsitzende des Gemischten Ausschusses erklären kann, dass zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen besteht, sofern nicht eine der Vertragsparteien Gegenteiliges mitteilt.
- (5) Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden durch zwei Originalausfertigungen authentifiziert.
- (6) Jede Vertragspartei kann beschließen, die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses in ihrem jeweiligen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel 9

Schriftverkehr

- (1) Der gesamte für den Gemischten Ausschuss bestimmte Schriftverkehr ist an den Sekretär einer der Vertragsparteien zu richten, der daraufhin den jeweils anderen Sekretär unterrichtet.
- (2) Das Sekretariat trägt dafür Sorge, dass der für den Gemischten Ausschuss bestimmte Schriftverkehr an den Vorsitzenden und den Ko-Vorsitzenden des Ausschusses übermittelt und gegebenenfalls als Unterlage nach Artikel 10 weitergeleitet wird.

- (3) Das Sekretariat übermittelt den vom Vorsitzenden und dem Ko-Vorsitzenden ausgehenden Schriftverkehr an die Vertragsparteien und verteilt ihn gegebenenfalls als Unterlage gemäß Artikel 10 der Geschäftsordnung.

Artikel 10

Unterlagen

- (1) Stützt sich der Gemischte Ausschuss bei seinen Beratungen auf schriftliche Unterlagen, so werden diese vom Sekretariat des Ausschusses nummeriert und an die Mitglieder des Ausschusses verteilt.
- (2) Jeder Sekretär ist für die Verteilung der Unterlagen an die jeweiligen Vertreter im Gemischten Ausschuss und eine systematische Benachrichtigung des jeweils anderen Sekretärs per Kopie verantwortlich.
- (3) Legt eine Vertragspartei Informationen vor, die als vertraulich eingestuft wurden, so behandelt die andere Vertragspartei diese Informationen ebenfalls vertraulich.

Artikel 11

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses entstehen.
- (2) Die Kosten für die Organisation der Sitzungen und für die Vervielfältigung der Unterlagen werden von der Vertragspartei getragen, die die Sitzung ausrichtet.

Artikel 12

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien durch einen Beschluss des Gemischten Ausschusses gemäß Artikel 8 geändert werden.

Artikel 13

Facharbeitsgruppen

- (1) Der Gemischte Ausschuss kann die Einsetzung von Facharbeitsgruppen beschließen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss legt das Mandat der gemäß Absatz 1 eingesetzten Facharbeitsgruppen fest.
- (3) Die Facharbeitsgruppen erstatten dem Gemischten Ausschuss nach jeder Sitzung Bericht.
- (4) Die Facharbeitsgruppen haben keine Beschlussfassungsbefugnis, können dem Gemischten Ausschuss aber Empfehlungen vorlegen.

ANHANG 2

BESCHLUSS Nr. 2 /[...] DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-THAILAND

vom...

zur Annahme des Mandats der Facharbeitsgruppen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-THAILAND —

gestützt auf das Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits² (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 52, sowie auf Artikel 13 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 13 seiner Geschäftsordnung kann der Gemischte Ausschuss Facharbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen.
- (2) Die Annahme des im Anhang beigefügten Mandats der Facharbeitsgruppen sollte der Fortsetzung oder den Verfahren des Arbeitsdialogs EU-Thailand oder der Arbeitsgruppe EU-Thailand zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) nicht vorgreifen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Die in Anhang I dieses Beschlusses aufgeführten Facharbeitsgruppen des Gemischten Ausschusses werden hiermit eingesetzt.
- (2) Das in Anhang II dieses Beschlusses beigefügte Mandat der Facharbeitsgruppen des Gemischten Ausschusses wird angenommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Unterzeichnet in

*Für den Gemischten Ausschuss EU-Thailand
Der Vorsitzende und der Ko-Vorsitzende*

²

ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 72.

ANHANG I

GEMISCHTER AUSSCHUSS EU-THAILAND – FACHARBEITSGRUPPEN

- 1) Facharbeitsgruppe Menschenrechte und Governance
- 2) Facharbeitsgruppe Handel und Investitionen
- 3) Facharbeitsgruppe Nachhaltige Entwicklung und grüner Wandel

ANHANG II

Mandat der Facharbeitsgruppen unter dem Rahmenabkommen über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits

Artikel 1

- (1) Jede Facharbeitsgruppe kann sich in ihren Sitzungen mit der Durchführung des Abkommens in den von ihr abgedeckten Bereichen befassen.
- (2) Die Facharbeitsgruppen können auch Themen oder spezifische Projekte im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bereich der bilateralen Zusammenarbeit erörtern.
- (3) Auch Einzelfälle können behandelt werden, wenn eine Vertragspartei dies verlangt.

Artikel 2

Die Facharbeitsgruppen unterstehen dem Gemischten Ausschuss. Innerhalb von 30 Kalendertagen nach jeder Sitzung erstatten sie dem Vorsitz des Gemischten Ausschusses Bericht und übermitteln ihm die Protokolle und Schlussfolgerungen ihrer Sitzungen.

Artikel 3

Jede Facharbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen, die für die von ihr behandelten Angelegenheiten zuständig sind. Im Einvernehmen der Vertragsparteien können die Facharbeitsgruppen Sachverständige zu ihren Sitzungen einladen und sie, soweit angemessen, zu spezifischen Punkten der Tagesordnung befragen.

Artikel 4

Den Vorsitz in den Facharbeitsgruppen führen die Vertragsparteien abwechselnd gemäß der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses. Die andere Vertragspartei führt den Ko-Vorsitz. Der Vorsitzende und der Ko-Vorsitzende sind Vertreter der Behörde, die für die von dem jeweiligen Gremien behandelten Angelegenheiten zuständig ist.

Artikel 5

Ein Vertreter des Europäischen Auswärtigen Dienstes und ein Vertreter des Außenministeriums Thailands nehmen gemeinsam die Sekretariatsgeschäfte der Facharbeitsgruppen wahr, sofern von jeder Vertragspartei auf der Grundlage der Aufgaben der jeweiligen Facharbeitsgruppe nichts anderes bestimmt wird. Alle die Facharbeitsgruppen betreffenden Mitteilungen werden den beiden Sekretären übermittelt.

Artikel 6

- (1) Die Facharbeitsgruppen treten mindestens alle zwei Jahre abwechselnd in Bangkok und Brüssel zusammen. Termin und Ort der Sitzungen werden von den Vertragsparteien vereinbart.
- (2) Bei Eingang eines Antrags einer der Vertragsparteien auf Einberufung einer Sitzung einer Facharbeitsgruppe antwortet der Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Kalendertagen.
- (3) In besonders dringenden Fällen können die Sitzungen der Facharbeitsgruppen vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragsparteien auch kurzfristiger einberufen werden.
- (4) Vorbehaltlich der Zustimmung beider Vertragsparteien können die Sitzungen der Facharbeitsgruppen in Ausnahmefällen per Video- oder Telekonferenz abgehalten werden.
- (5) Vor jeder Sitzung teilen die beiden Vertragsparteien dem Vorsitz und dem Ko-Vorsitz die voraussichtliche Zusammensetzung ihrer Delegationen mit.
- (6) Sitzungen der Facharbeitsgruppen werden von den beiden Sekretären gemeinsam einberufen.

Artikel 7

In die Tagesordnung aufzunehmende Punkte sind den Sekretären spätestens 20 Kalendertage vor dem Termin der betreffenden Sitzung der Facharbeitsgruppe zu übermitteln. Zugehörige Unterlagen sind den Sekretären spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung zu übermitteln. Die Sekretäre übermitteln den Entwurf der Tagesordnung spätestens zehn Kalendertage vor der Sitzung. Die endgültige Tagesordnung wird im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien erstellt. In Ausnahmefällen können Punkte mit Zustimmung der Vertragsparteien kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 8

- (1) Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (2) Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen der Facharbeitsgruppen nicht öffentlich.

Artikel 9

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten für Personal, Reise und Aufenthalt sowie für Post und Telekommunikation, die ihr aus ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Facharbeitsgruppen entstehen.
- (2) Die Kosten für die Veranstaltung der Sitzungen und die Vervielfältigung von Unterlagen werden von derjenigen Vertragspartei getragen, die die jeweilige Sitzung ausrichtet.

Artikel 10

Für andere Aspekte, die nicht unter dieses Mandat fallen, gilt die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses entsprechend.
